

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16827 –**

Verwendung des Symbols der Schwarzen Sonne bei Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Symbol der sogenannten Schwarzen Sonne sorgt immer wieder für Irritationen. So führte ein entsprechendes Tattoo auf dem Arm eines CDU-Politikers in Sachsen-Anhalt neben der Mitgliedschaft des Mannes im rechten Verein Uniter und einer früheren Ordner Tätigkeit bei einer Nazi-Demonstration im Dezember 2019 zum Streit in der CDU-SPD-Grünen-Landesregierung (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/cdu-droht-mit-ende-des-regierungsbuendnisses-in-sachsen-anhalt,Rkf4wlr). Und im Oktober 2019 sorgte ein Imagefilm der Stadt Augsburg für Kritik, da dort ein Mann mit einem Schwarze-Sonne-Tattoo vorkam (www.swp.de/suedwesten/staedte/ulm/nazi-im-imagefilm-von-ulm-diskussion-um-nazisymbole-und-ob-czisch-im-neuen-video-der-stadt-39713049.html).

Die Schwarze Sonne ist ein okkultistisches Symbol, das von der SS erfunden wurde. Sie wurde zuerst 1934 in der SS-Ordensburg, der Wewelsburg in Büren, als Ornament in einem Versammlungssaal der SS-Obergruppenführer verwendet. Ab den 1990er-Jahren wird die aus drei sich überlagernden Swastika oder zwölf Sieg-Runen gebildete zwölfarmige Schwarze Sonne in der Neonazi-Szene als Ersatzsymbol für das Hakenkreuz genutzt und etwa als Tattoo z. B. am Ellenbogen getragen. Denn anders als das Hakenkreuz als zentrales Symbol des NS-Faschismus, ist die Schwarze Sonne nicht verboten (www.md.r.de/sachsen-anhalt/landespolitik/moeritz-schwarze-sonne-verein-uniter-100.html). In der Ukraine verwendet das rechtsextreme Freiwilligenregiment Asow, in dessen Reihen auch Neonazis aus Deutschland gegen die pro-russischen Volksrepubliken im Osten des Landes kämpfen, in seinem Emblem die Schwarze Sonne (www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/ukraine-konflikt-im-zdf-hakenkreuz-und-ss-rune-protest-von-zuschauern/10685462.html).

Auch in der rechten Esoterikszene und Teilen der neuheidnischen Szene findet die Schwarze Sonne Verwendung (www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/exikon/s/schwarze-sonne).

Auf Weihnachts- und Mittelaltermärkten werden immer wieder Handwerksprodukte wie Schmuckstücke mit dem Symbol der Schwarzen Sonne angeboten (www.thueringer-allgemeine.de/regionen/erfurt/rechte-erkennungssymbol-e-auf-dem-erfurter-weihnachtsmarkt-id227889395.html).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ursprung, Bedeutung und Verbreitung der sogenannten Schwarzen Sonne?

Zu Zeiten des Nationalsozialismus wurde von der „Schutzstaffel“ (SS) im „Obergruppenführersaal“ im Nordturm der Wewelsburg (Nordrhein-Westfalen) ein Bodenmosaik in Form eines Sonnenrades mit zwölf Speichen eingelassen. Dieses Symbol ist in der rechtsextremistischen Szene unter dem Namen „Schwarze Sonne“ seit vielen Jahren beliebt und findet häufig Verwendung, insbesondere auf Kleidungsstücken oder als Tattoo. Der Mythos der „Schwarzen Sonne“ geht vermutlich auf die Vorstellung einer „Zentralsonne“ zurück, welche die völkisch-antisemitische Esoterikerin Helena Petrowna Blavatsky (1831 bis 1891) in ihrer „Geheimlehre“ (veröffentlicht 1888) als einen unsichtbaren Mittelpunkt des Universums beschreibt. Sie versteht die Zentralsonne als arisches Symbol. Die „Schwarze Sonne“ ist zu einem häufig auch im rechtsextremistischen Kontext benutzten Symbol geworden. Sie taucht in entsprechenden Kreisen auf Anstecknadeln, Armbanduhren sowie CD-Covern und -Booklets auf, ziert Verlagsbroschüren, Liedertexte, Roman- und Zeitschriftentitel sowie verschiedene rechtsextremistische Internetseiten.

Das Symbol der „Schwarzen Sonne“ ist lediglich in Verbindung mit einer verbotenen Organisation strafbar. So verwendete die im Jahr 2005 durch das Innenministerium des Landes Brandenburg verbotene „Alternative Nationale Strausberger Dart-, Piercing- und Tattoo-Offensive“ (ANSDAPO) die „Schwarze Sonne“ in Kombination mit ihrem Namensschriftzug für ihr Logo.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verwendung des Symbols der Schwarzen Sonne durch Rechtsextremisten und Neonazis?
 - a) Seit wann findet nach Kenntnis der Bundesregierung die Schwarze Sonne in rechtsextremen Kreisen Verwendung, und was war der Auslöser dafür?

Die Fragen 2 und 2a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bedienen sich Rechtsextremisten und Neonazis einer Vielzahl von Zeichen und Symbolen, deren Verwendung innerhalb der Szene als Ausdruck ihrer Gesinnung dient und die Möglichkeit bietet, rechtsextremistische Botschaften außerhalb der strafrechtlichen Relevanz mitzuteilen. Die „Schwarze Sonne“ ist in der rechtsextremen Szene sehr stark verbreitet und wird u. a. als Erkennungsmerkmal genutzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) Welche konkreten rechtsextremen Zusammenschlüsse, Parteien, Musikgruppen, Konzertveranstalter und sonstige Vereinigungen oder Projekte des rechtsextremen Spektrums sind der Bundesregierung bekannt, die die Schwarze Sonne als Symbol oder Namen verwenden?

Welche dieser Vereinigungen wurden vom Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung den Ländern verboten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet u. a. das rechtsextremistische „Thule-Seminar“ das Symbol der „Schwarzen Sonne“. Die in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnte, im Jahr 2005 durch das Innenministerium des Landes Brandenburg verbotene ANSDAPO hatte dieses Symbol zusammen mit dem Namensschriftzug der Kameradschaft als Logo verwendet. Eine abschließende Auflistung aller das Symbol verwendenden Gruppierungen ist nicht möglich, da eine statistische Erfassung von Symbolen bzw. Zuordnung zu rechtsextremistischen Organisationen nicht erfolgt.

Eine Übersicht der Verbotsmaßnahmen des Bundes gegen extremistische Bestrebungen seit 1990 ist dem aktuellen Verfassungsschutzbericht zu entnehmen.

- c) Welche Gruppierungen im Ausland verwenden nach Kenntnis der Bundesregierung die Schwarze Sonne?

Die „Schwarze Sonne“ wird international von zahlreichen rechtsextremistischen Gruppierungen genutzt, insbesondere im Rahmen von Propagandaaktivitäten und mitunter auch als Teil der Gruppenlogos.

Neben dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten „Asow-Bataillon“ wird das Symbol der „Schwarzen Sonne“ u. a. von der neonazistischen „Antipodean Resistance“ (Australien) und von dem aus Russland stammenden Kampfsportlabel „White Rex“ verwendet. Eine abschließende Aufzählung der Gruppierungen ist zum einen aufgrund der sich stetig entwickelnden Lage und zum anderen, da eine statistische Erfassung von Symbolen bzw. Zuordnung zu rechtsextremistischen Organisationen nicht erfolgt (siehe Antwort zu Frage 2b, nicht möglich).

3. Inwieweit wird die Schwarze Sonne nach Kenntnis der Bundesregierung von Neonazis als Ersatzsymbol für das verbotene Hakenkreuz genutzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die „Schwarze Sonne“ von Neonazis als Ersatzsymbol für das verbotene Hakenkreuz genutzt wird.

4. Warum hat die Bundesregierung bislang nicht auf eine strafrechtliche Verfolgung bei einer Verwendung des Symbols der Schwarzen Sonne i. S. d. § 86a des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewirkt?

Nach § 86a des Strafgesetzbuchs (StGB) macht sich u. a. strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet. Für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig. Dazu gehört gerade auch die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4a und 4b verwiesen.

- a) Gab es bei den Innenministerien und Sicherheitsbehörden von Bund – und nach Kenntnis der Bundesregierung den Ländern – Überlegungen oder konkrete Planungen, die Schwarze Sonne nach § 86a StGB zu ahnden, und wenn nein, woran scheiterte dies bislang?
- b) Befürwortet die Bundesregierung grundsätzlich ein Verbot der Schwarzen Sonne?

Wenn ja, was unternimmt sie diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4a und 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Verwendung von Symbolen, welche Anhänger der rechten Szene als vermeintlich geheime Demonstration ihrer Weltanschauung und identitätsstiftende Zeichen verwenden, von diesem Straftatbestand nicht voll umfänglich erfasst wird. Jedoch ist es nach Einschätzung

der Bundesregierung weder kriminalpolitisch erforderlich noch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot möglich, jegliche mehrdeutige Symbolgebung unter Strafe zu stellen.

5. In welchen Veröffentlichungen der Bundesregierung sowie von Bundesbehörden wird die Verwendung der Schwarzen Sonne durch Neonazis in welcher Form thematisiert?

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) thematisiert die Verwendung der „Schwarzen Sonne“ in verschiedenen Print- und Online-Formaten (beispielsweise mehrfach im Online-Dossier Rechtsextremismus) und verweist dabei auf die Verwendung von Runen und runenähnlichen Zeichen im Nationalsozialismus und im heutigen Rechtsextremismus. Durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde mit Stand Oktober 2018 die Broschüre „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“ veröffentlicht. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfV und enthält auch Informationen zur „Schwarzen Sonne“.

6. War die Verwendung der Schwarzen Sonne Thema im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), und wenn ja, wann, und in welchem Kontext?

Das Symbol der „Schwarzen Sonne“ wurde in den vergangenen zwei Jahren (Zeitraum vom 28. Januar 2018 bis 28. Januar 2020) einmal im Gemeinsamen Extremismus-/Terrorismusabwehrzentrum – Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) thematisiert.

7. Inwieweit und in welcher Form werden Angehörige von Bundesbehörden – insbesondere der Sicherheitsbehörden – auf die Bedeutung der Schwarzen Sonne als ein von Neonazis genutztes Symbol hingewiesen?

Angehörige von Bundesbehörden, insbesondere der Sicherheitsbehörden, werden über Kennzeichen und Symbole der rechtsextremen Szene informiert und entsprechend sensibilisiert. Dies erfolgt überwiegend im Rahmen der Ausbildung und von Fachlehrgängen, aber auch über Präventionsvorträge und behördeninterne Informationsportale.

Beispielsweise werden im Bundeskriminalamt im Bachelor-Studiengang „Kriminalvollzugsdienst des Bundes“ im Modul „Politisch motivierte Kriminalität“ in den Fächern Strafrecht und Kriminologie sowohl verbotene Symbole der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- als auch die bewusste Nutzung von Grauzonen durch rechtsextreme Täter regelmäßig thematisiert und anhand von Fallbeispielen vertiefend erörtert. Auch bei der Bundespolizei werden im Rahmen der dortigen Ausbildung Symbole extremistischer Gruppierungen behandelt. Hierbei wird auf die geschichtlichen Hintergründe (im Fach Staats- und Verfassungsrecht) und mögliche Rechtsfolgen in Bezug auf das Vorliegen und Verfolgen von Straftaten/Ordnungswidrigkeiten (im Fach Einsatzrecht) eingegangen.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich über Veröffentlichungen der Bundesbehörden und sonstige öffentlich zugängliche Quellen zur Thematik zu informieren. So ist u. a. in der bereits in der Antwort zu Frage 5 genannten, vom BfV herausgegebenen Broschüre „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“ die „Schwarze Sonne“ als Symbol der Nationalsozialisten aufgeführt. Beispielsweise in der Zollverwaltung erfolgt die Information der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels dieser elektronischen Veröffentlichung.

8. Bestehen Vorschriften oder Regelungen hinsichtlich des Tragens der Schwarzen Sonne beispielsweise als Tätowierung, Anhänger, Motiv auf Kleidung etc. für Mitglieder der Bundeswehr, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei, des Zoll bzw. anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, und falls ja, welche?

Rechtsvorschriften oder Regelungen hinsichtlich des Tragens des konkret angefragten Symbols der „Schwarzen Sonne“ bestehen nicht.

Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist die Gewähr, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]). Beamtinnen und Beamte sind im Rahmen ihrer politischen Treuepflicht gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG grundsätzlich verpflichtet, sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Diese Verpflichtung übersteigt die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Unterlassung von Angriffen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Von Beamtinnen und Beamten wird aufgrund ihres besonderen Rechts- und Treueverhältnisses zum Staat erwartet, dass sie dieses Gemeinwesen und die Verfassung als einen hohen politischen Wert anerkennen und aktiv für die Erhaltung der verfassungsgemäßen Ordnung eintreten. Tarifbeschäftigte des Bundes müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (§ 41 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V]). Tarifbeschäftigte, die etwa verfassungsfeindliche Ziele einer Organisation aktiv fördern, verletzen ihre politische Treuepflicht als Nebenpflicht im Arbeitsverhältnis.

Sollten zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes Hinweise vorliegen, die berechnete Zweifel an deren charakterlichen Eignung begründen (z. B. Körper tätowierungen mit Kennzeichen verbotener Organisationen und nationalsozialistischen Symbolen), so kann dies dienstrechtliche Konsequenzen, bis hin zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis, zur Folge haben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst können derartige Umstände zur Nichteinstellung führen. Für bestimmte, insbesondere mit hoheitlichen Exekutivbefugnissen ausgestattete, Berufsgruppen (z. B. Polizei-, Zollbeamtinnen und -beamte) können darüber hinaus weitergehende Einschränkungen bestehen. Bei Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr dürfen grundsätzlich Tätowierungen weder die Tatbestände des Strafrechts erfüllen noch den Werten und Normen des Grundgesetzes oder den Vorgaben des Soldatengesetzes entgegenstehen. Hierauf wird im Zuge der Einstellung hingewiesen und geachtet. Für den Fall, dass Tätowierungen der vorgenannten Art während der Dienstzeit festgestellt oder vorgenommen werden, könnte die Einhaltung der nach § 8 des Soldatengesetzes (SG) bestehenden Pflicht eines Soldaten oder einer Soldatin zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Zweifel gezogen werden.

